

Begründung
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)
in der Fassung vom 08.08.2014

LANDKREIS WITTENBERG
STADT COSWIG (ANHALT)
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DÜBEN
2. ÄNDERUNG
VORENTWURF

Verfahren gem. § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB

08.08.2014

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1.0	PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.0	GEGENSTAND DES VERFAHRENS	4
3.0	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANUNGSGRUNDLAGEN	5
3.1	Raumbedeutsame Aspekte aus Fachgesetzen	6
4.	ÄNDERUNGSINHALTE DES ÄNDERUNGSBEREICHES	6
5.	AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT/UMWELTBERICHT gem. § 2 a BauGB	8
5.1	Vorbemerkungen, Umfang der Umweltprüfung	8
5.2	Planungsanlass, Rahmenbedingungen, Umweltschutzziele	9
5.3	Zustand der Umweltschutzgüter und zu erwartende Umweltauswirkungen	10
5.3.1	Naturraum, vorhandene Nutzungen	10
5.3.2	Menschliche Gesundheit, Kultur-, Freizeit und Erholungsfunktionen	11
5.3.3	Flora/Fauna	11
5.3.4	Boden- und Wasserhaushalt	12
5.3.5	Klima	13
5.3.6	Landschaftsbild	14
5.3.7	Kultur- und Sachgüter	14
5.3.8	Andere Planungsmöglichkeiten	14
5.4	Zusammenfassung	16
6.	BRANDSCHUTZ	17
7.	VERFAHRENSVERMERK	18

1.0 PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Infolge der Genehmigungsverfügung vom 05.04.2006 wurde mit Bekanntmachung vom 11.05.2006 der Flächennutzungsplan Düben wirksam. Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens soll eine Änderung erfolgen, die sich als Anpassung an aktuelle Planungserfordernisse im Zusammenhang mit der Parallelaufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes versteht. Hierbei handelt es sich um die planungsrechtliche Absicherung eines bereits gewerblich tätigen Landwirtschaftsbetriebes und dessen Betriebserweiterung, wofür ein Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

Durch die Lage der bestehenden landwirtschaftlich genutzten Anlagen im Außenbereich handelte es sich bis zur Änderung des Baugesetzbuches durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) um ein gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Da nach v. g. Gesetzesänderung der Privilegierungsstatbestand sowohl für den bestehenden als auch den hinzutretenden Nutzungsumfang nicht mehr gegeben ist, und damit im Rahmen der Überplanung des Standortes dieser der Rechtslage des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterfällt, ist die Zulässigkeit des Vorhabens nur noch mittels einer Bauleitplanung begründbar. Auf Grund der Spezifik des Vorhabens wird die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Stadt Coswig (Anhalt) als zweckmäßig erachtet.

Damit besteht für die Stadt Coswig (Anhalt) die Zielstellung, den Flächennutzungsplan Düben im Hinblick auf bauliche Entwicklungen auf der Gemarkung ihres Ortsteiles zeitaktuell zu halten und unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange unter und gegeneinander die städtebauliche Entwicklung im Stadtgebiet bzw. dem Ortsteil Düben bedarfsgerecht vorzugeben. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft zu. Dies findet seinen Ausdruck unter Punkt 5 - Auswirkungen auf die Umwelt/Umweltbericht zu dieser Begründung.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Fachgesetze und Fachplanungen:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz) veröffentlicht als Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17.03.1998 (BGBl. I Nr. 16 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), Neufassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
- WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- WG LSA: Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116), rechtskräftig seit dem 31.03.2013 bis 21.12.2014
- NatSchG LSA: Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, 509)
- FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Düben, rechtswirksame Planfassung, Stand: 28.02.2006

2.0 GEGENSTAND DES VERFAHRENS

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen Änderungsbereich südlich der Ortslage Düben, welcher im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Die hier überwiegend beabsichtigte Sonderbauflächendarstellung wird auf der zeichnerischen Darstellung zur 2. Änderung zum Flächennutzungsplan Düben dem Bestand im Maßstab 1:10.000 gegenübergestellt. Die verwendeten Planzeichen entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Kraft seit 30.07.2011.

Im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung erfolgt keine Neuberechnung einer flächenbezogenen Gesamtbilanz für das Gemarkungsgebiet des Ortsteiles Düben und damit keine Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes nach Abschluss des Änderungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 6 BauGB. Dies ist erst zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigt, wenn die Ergänzungsflächennutzungsplanung der Stadt Coswig (Anhalt) mit den bereits rechtswirksam bestehenden Flächennutzungsplänen einzelner Ortsteile zusammengeführt und in diesem Zusammenhang bekannt gemacht werden soll.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan Düben tritt am Tage der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes Düben in der Fassung der 2. Änderung in den geänderten Teilen der Planung außer Kraft. Der wirksame Flächennutzungsplan Düben behält in allen nicht der vorliegenden Änderung abschließend unterliegenden Teilbereichen seine Rechtswirksamkeit. Gleiches gilt für die diesbezüglichen Inhalte seiner Begründung. Damit setzt sich fernerhin der Textteil der Planung aus der Begründung zur rechtswirksamen Flächennutzungsplanung und der hier vorliegenden Begründung zur vorgenommenen 2. Änderung zusammen.

3.0 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANUNGSGRUNDLAGEN

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zwischenzeitlich gilt für den Ortsteil Düben die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010), in Kraft getreten am 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160).

Nach der Überleitungsvorschrift des LEP 2010 gilt der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg¹ fort, soweit dieser den festgelegten Zielen der Raumordnung des LEP 2010 nicht widerspricht. Damit gehört das vorliegende Plangebiet zum ländlichen Raum Sachsen-Anhalts, außerhalb der Verdichtungsräume Halle und Magdeburg. Entsprechend ihrer Entwicklungsmöglichkeit werden im LEP 2010 vier Grundtypen unterschieden, welche durch die Regionalplanung räumlich präzisiert bzw. festgelegt werden können (G 8).

Für das vorliegende Plangebiet der 2. Änderung spielen die raumordnerischen Vorgaben nur mittelbar eine Rolle. Vielmehr ist für den wirksamen Flächennutzungsplan die Lage im Landschaftsraum des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt anzusprechen. Gemäß REP A-B-W 5.1.2 gehört der Bereich der 2. Änderung zum ländlichen Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft) sowie mit sehr günstigen Potenzialen für den Tourismus. Als Teilfläche des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" gemäß Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4 REP A-B-W, ist bei sämtlichen Vorhaben darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung des großflächigen Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" durch Festsetzung eines Bebauungsplanes oder Darstellung eines Flächennutzungsplanes nicht erfolgt.

Durch die Stadt Coswig (Anhalt) wird festgestellt, dass die Betriebserweiterung eines bestehenden Schweinezuchtbetriebes, welche Gegenstand vorliegender 2. Änderung in Bezug auf die adäquate Flächendarstellung im Flächennutzungsplan Düben wird, nicht als beeinträchtigend für die Belange von Tourismus und Erholung erkannt werden kann.

Darüber hinaus besteht auch keine Beeinträchtigung der über das Pflege- und Entwicklungskonzept des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt vorgegebenen Zielstellungen zur Landschaftsraumentwicklung. Im Gegenteil. Die hier enthaltenen Zielstellungen, der tätigen Landwirtschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, werden mit der vorliegenden 2. Änderung im Hinblick auf die gewerblich tätige Landwirtschaft ausgestaltet. Die beabsichtigte Flächenausweisung lässt sich mit den tourismusbezogenen Zielstellungen, welche vorliegend überwiegend in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum "Fläming" wirken, in guter Weise in Einklang bringen.

¹ Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W), beschlossen durch die Regionalversammlung vom 07.10.2005, genehmigt am 09.11.2005, in Kraft seit 24.12.2006

Entsprechend dem REP A-B-W Ziffer 5.5.2.1 soll das in weiten Teilen der Planungsregion vorhandene Fremdenverkehrspotenzial mit seinen landschaftsräumlichen, kulturhistorischen und siedlungsstrukturellen Besonderheiten sowie infrastrukturellen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Tourismus gewahrt, vorteilhaft genutzt und in besonders günstigen Gebieten ausgebaut werden. Tourismus, Erholung und Freizeitaktivitäten sind gemäß REP A-B-W Ziffer 4.6 umweltgerecht sowie unter Nutzung der landschaftlichen und kulturellen Eigenheiten zu entwickeln. In der Fortnutzung und Erweiterung eines bestehenden Landwirtschaftsstandortes werden der Neuerschließung von Außenbereichsstandorten, auch unter baulicher Inanspruchnahme für Betriebe dieser Art, entgegengewirkt und synergetische Effekte einer Standortkonzentration in Bezug auf die landwirtschaftlichen Anlagen ausgenutzt.

Gleichzeitig können, mit Blick auf die Erweiterungsflächen des bestehenden Betriebsstandortes, die hier zu verzeichnenden Eingriffe in Natur und Landschaft in anderen, sensibleren Bereichen des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt durch Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen kompensiert werden, wie im Randbereich der Ortslage Buko beabsichtigt. So kann ein Beitrag zu einem landschaftsräumlich hochwertigen Erscheinungsbild des Ortsrandes von Buko in diesem Zusammenhang geleistet werden. Somit ist insgesamt davon auszugehen, dass sich die vorliegende Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zeigt (§ 1 Abs. 4 BauGB).

3.1 Raumbedeutsame Aspekte aus Fachgesetzen

Raumbedeutsame Planungen oder Gesetzgebungsverfahren zum in Rede stehenden Standort der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben sind nicht erkennbar. Darüber hinaus gehende anlagenbezogene, fachgesetzliche Regelungen sind allerdings relevant. Hierbei ist insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz mit seinen Durchführungsverordnungen zu benennen, das für den vorliegenden Änderungsgegenstand anlagenbezogen genehmigungsrechtlich Anwendung findet.

4. ÄNDERUNGSINHALTE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Im Bereich des vorliegenden Änderungsverfahrens erfolgt eine Änderung der bisherigen Darstellung von "Fläche für die Landwirtschaft" in eine Sonderbauflächendarstellung mit der Zweckbestimmung "Gewerbliche Massentierhaltung" (GMT). Ziel ist dabei die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, die Schweinezuchtanlage der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG am Standort zu erweitern, und Güllelagerkapazitäten sowie Nebenanlagen in Ergänzung zum bestehenden Betriebsstandort genehmigungsfähig werden zu lassen.

Bereits heute wird die Schweinezuchtanlage Düben in guter fachlicher Praxis mit steigenden Absatzzahlen und weiter zunehmender Nachfrage bewirtschaftet. Aus dieser Konstellation heraus beabsichtigt der Betreiber einen

Maststall anstelle eines im Bestandsgelände genehmigten Behälters, zwei mit Zelt Dach abgedeckte Güllehochbehälter sowie auf südlich angrenzenden Ackerflächen drei Sauenställe mit Deckzentrum, Abferkel- und Wartebereich sowie einen Ferkelaufzuchtstall, einschließlich zugehöriger Nebenanlagen und zwei weiteren Güllehochbehälter zu errichten. Mit den im Ergebnis der geplanten Anlagenerweiterung erreichten Tierplatzkapazitäten ist die geänderte Anlage, entsprechend dem Anhang zur 4. BImSchV Pkt. 7.1.8.1 und Pkt. 7.1.7.1, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig zu beurteilen. Sie unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG).

Im parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren sich vollziehenden Bebauungsplanaufstellungsverfahren für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" werden die umweltrelevanten und alle weiteren Fragestellungen mit Blick auf die konkrete Standortentwicklung und –ausgestaltung planungsrechtlich gelöst. Die Erschließung des Standortes ist über die Landesstraße L 121 möglich. Die bauplanungsrechtlichen Genehmigungstatbestände, entsprechend des v. g. Nutzungsumfangs, basieren auf § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Eine Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist vorliegend auf Grund der gewerblichen Tierhaltungsform nicht mehr möglich. Desweiteren ausschlaggebend ist die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für derartige Anlagen im Außenbereich.

Der Änderungsbereich wurde durch den Abwasserzweckverband Coswig vom Anschlusszwang an die zentrale Abwasserkanalisation befreit. Somit hat die Klärung der anfallenden Abwässer über vollbiologisch arbeitende Kleinkläranlagen zu erfolgen. Es erfolgt daher auf der Planzeichnung der 2. Änderung die Darstellung mittels Umgrenzungssignatur in Bezug auf die v. g. nachrichtliche Übernahme.

Als Altlastenverdachtsfläche ist im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes der Standort mit der laufenden Nummer 5141 "Schweinemastanlage südlich von Düben" im Kataster des Landkreises Wittenberg geführt. Da durch die Umbauten der Vergangenheit kein Konfliktpotenzial mehr bestehen dürfte, stellt sich der Altlastenverdachtsstandort als archiviert dar. Es erfolgt aber dennoch die Kennzeichnung entsprechend der mitgeteilten Abgrenzung im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Änderungsbereich ein Grabenverlauf als Gewässer II. Ordnung befindet. Bei der Errichtung baulicher Anlagen (auch Einzäunungen) ist der gesetzlich festgelegte Gewässerrandstreifen zu beachten. Dieser Randstreifen bemisst sich nach § 50 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116), rechtskräftig seit dem 31.03.2013 bis 21.12.2014 und beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,00 m.

Anteilige Flächen, die bereits in der Vergangenheit unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft angelegt wurden und heute als Grünflächen in Erscheinung treten, werden als solche im Rahmen der 2. Änderung dargestellt. Sie erhalten zusätzlich die Umgrenzungssignatur für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, um so den Charakter bzw. die Zweckbestimmung nachvollziehbar darstellen zu können.

Der Nutzung der vorhandenen Gebäude sowie die vorgesehene Erweiterungsfläche stehen Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege grundsätzlich nicht entgegen, jedoch ist ein hier registriertes Bodendenkmal im Kontext der Erweiterungsfläche berührt. Im Rahmen zukünftiger baulicher Ergänzungen wird daher im Genehmigungsverfahren die untere Denkmalschutzbehörde die denkmalrechtliche Genehmigungsfähigkeit der beantragten Baulichkeiten zu beurteilen haben. Ggf. werden durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie entsprechende Auflagen formuliert.

Hinweis:

Im Plangebiet befinden sich Grenzeinrichtungen, welche ebenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen nach §§ 5 und 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA, S. 716), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510), verwiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger ggf. dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. g. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

5. AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT/UMWELTBERICHT gem. § 2 a BauGB

5.1 Vorbemerkungen, Umfang der Umweltprüfung

Das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben dient gleichzeitig der Erlangung der notwendigen Umweltinformationen – hier als schriftliches Abfrageverfahren im Rahmen des Scopings gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB - zur Abschätzung und Ermittlung von Art und Umfang der Umweltprüfung, die als unselbstständiges Verfahren Bestandteil des Bauleitplanverfahrens ist. Sie wird abschließend nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt und im hiesigen Umweltbericht dargestellt.

Der Umweltbericht wird gemäß den Maßgaben der §§ 2 (4) und 2 a BauGB und der Anlage 1 zum BauGB erstellt. Er beschränkt sich auf die von der 2. Änderung berührten Darstellungen des Flächennutzungsplanes, eine auf

den Gesamtplan bezogene erneute Umweltprüfung, respektive Neufassung des Umweltberichtes in seiner Gesamtheit, erfolgt nicht.

Die Ermittlung zu erwartender Umweltauswirkungen erfolgt für Darstellungen, mit denen erstmalig durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Nutzungswandel (Umwandlung in eine andere Art der Nutzung) ermöglicht wird. Darstellungen, die sich aus nachrichtlichen Übernahmen anderer Zulassungsverfahren ergeben, unterliegen nicht der hiesigen Umweltprüfung.

5.2 Planungsanlass, Rahmenbedingungen, Umweltschutzziele

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben soll ein im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (von 2006) bisher als Landwirtschaftsfläche dargestellter Bereich in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Vorgesehen ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für die gewerbliche Massentierhaltung. Damit ergibt sich formaler Änderungsbedarf. Mit dem hiesigen Änderungsverfahren sollen dem in Düben ansässigen Schweinehaltungsbetrieb für die Zukunft hinreichend räumliche Möglichkeiten zur Betriebserweiterung (einschließlich geordneter Erschließung) gesichert werden. Überwiegend handelt es sich um neue bauliche Maßnahmen südlich der vorhandenen Anlagen, die zusammen mit den bestehenden Betriebsflächen erstmals als Bauflächendarstellung in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Änderungen im Bestand fallen vergleichsweise gering aus, wobei dort teilweise auch auf begrünte Freifläche zugegriffen wird. Die im Norden und Osten der Betriebsfläche durchgeführten Anpflanzungen werden als Entwicklungsflächen für Natur und Landschaft dargestellt. Für die Prognose der Umweltauswirkungen wird von einer eigenbedarfsorientierten baulichen Maßnahme zur Standortsicherung ausgegangen.

Die landesweit aufgestellte Biotopverbundplanung, hier die Planungen für ein Biotopverbundsystem im Landkreis Wittenberg - ÖVS Stand 2001, verzeichnet für das Plangebiet keine bedeutenden Biotopstrukturen, in der Umgebung sind jedoch Kern- und Entwicklungsflächen für den regionalen Biotopverbund ausgewiesen: der Olbitzbach befindet sich nördlich in ca. 550 m Entfernung, westlich in ca. 700 m, das FFH-Gebiet "Olbitzbach-Niederung nördlich von Roßlau" befindet sich in westlicher Richtung ca. 1.500 m Entfernung. Die Außengrenze des nächst gelegenen LSG "Roßlauer Vorfläming" beginnt östlich der B 187 a und ist dort ca. 45 m vom Änderungsbereich entfernt. Die Schutzgebiete entlang der Elbe (FFH, EU-VRL, NSG, LSG, BR) sind im Mindestabstand 3 km entfernt, der Minimalabstand weiterer FFH-Gebiete in westlicher und nördlicher Richtung beträgt 4,5 km, der Änderungsbereich liegt im Naturpark Fläming/Sachsen-Anhalt.

Der Änderungsbereich erfasst mit seiner aktuellen Ausdehnung im Norden und im Südwesten Hecken, die unter den Schutzstatus des § 22 NatSchG LSA (i. V. m. § 30 BNatSchG) fallen. Es handelt sich hier um gut entwickelte Wind-

schutzhecken aus standortgerechten Laubgehölzen, die auch als Eingrünung der in Rede stehenden Bereiche fungieren.

Die Umweltschutzziele sind zusammenfassend folgende:

- Nutzung vorhandener günstiger Infrastrukturanbindungen
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Priorität der Nachnutzung/Umnutzung vorgeprägter Standorte
- Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Schutz des Naturhaushaltes vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Förderung naturnaher, durchgängiger Biotopstrukturen zwischen Siedlung und Umgebung sowie in der Agrarlandschaft
- Mehrung der Anteile naturnaher Biotoptypen und -strukturen in der anthropogen überformten Agrarlandschaft
- Verbesserung der Raum- und Landschaftsbildwirkung durch Eingrünung
- Beachtung der denkmalpflegerischen Maßgaben (flächenhafte archäologische Kulturdenkmale)

Hinweis

Darüber hinaus sind Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

5.3 Zustand der Umweltschutzgüter und zu erwartende Umweltauswirkungen

5.3.1 Naturraum, vorhandene Nutzungen

Der Änderungsbereich ist Teil der Landschaftseinheit 1.7 des Roßlau-Wittenberger Vorflämings. Der Südausläufer des Hohen Flämings wird durch ein Endmoränengebiet bedeckt, das sich aus ausgedehnten Sanderflächen und eingelagerten Horizonten des Geschiebemergels zusammensetzt. Das Gelände steigt vom Elbtal nach Nordosten sanft und stetig an, als markante Einschnitte ziehen die kastenförmig eingeschnittenen Fluss- und Bachtäler durch die einförmige Landschaft. Die weiten Ackerebenen zeigen nur wenige prägende Leitstrukturen. Ursprüngliche Wälder sind fast vollständig durch intensive Landwirtschaft oder den Umbau in Kiefernforste zurück gedrängt worden. Auch die DDR-Großindustrien haben einen bleibenden Einfluss in der Landschaft hinterlassen.

Für den hiesigen Änderungsbereich am südlichen Ortsrand von Düben wäre als potenzielle natürliche Vegetation der Traubeneichen-Hainbuchenwald charakteristisch. Der ehemalige LPG-Standort wird schon seit Jahrzehnten für die Tierhaltung bzw. Tierproduktion genutzt und verfügt noch in Teilen über

Baubestand aus der Vorwende-Zeit. Der aktuelle Plangebietsbereich der 2. Änderung umfasst die bestehenden Anlagen eines Schweinehaltungsbetriebes und daran südlich anschließend intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen. In Anbetracht der bereits langwährenden intensiven Nutzungen kann die Situation als erheblich anthropogen überprägt bezeichnet werden. Bedeutsam für das Plangebiet sind vor allem die Lage am Ortsrand bzw. außerhalb der Ortslage und damit der Bezug zur freien Landschaft. Hier spielt als prägender Faktor inzwischen v. a. auch die Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite der L 121 und das nach Süden ansteigende Relief der Erweiterungsfläche eine Rolle.

5.3.2 Menschliche Gesundheit, Kultur-, Freizeit und Erholungsfunktionen

Eine Vorbelastung ist durch Schallemissionen aus dem Verkehr auf der L 121 gegeben und durch die Immissionen, die mit dem Tierhaltungsbetrieb einhergehen. Untergeordnet sind hier zusätzlich die betriebsbedingten Verkehre zu nennen. Als wesentliche Faktoren in puncto gesunder Wohn- und Arbeits- bzw. Lebensverhältnisse sind jedoch die anlagenspezifischen Gerüche und Stoffausträge anzuführen. Die nächst gelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 280 m Entfernung von den bestehenden Anlagen. Auf dem Gelände findet betriebszugehöriges Wohnen statt.

Im Plangebiet besteht für die Allgemeinheit derzeit keine Erholungs- oder Kulturfunktion, entsprechend sind keine nachteiligen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten.

Durch den bestehenden Schweinehaltungsbetrieb, wie auch schon durch die vorausgehende Tierzucht und Tierhaltung der LPG, werden stoffliche Emissionen und Geräusche verursacht, die jedoch die gesetzlichen Normen einhalten bzw. den zulässigen Werten der einschlägigen Regelwerke und Vorschriften entsprechen. Für den Genehmigungsantrag wurden eine Umweltverträglichkeitsstudie sowie Gutachten erstellt, welche die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen unter Beachtung des Immissionsschutzes unter Beweis stellten. Mit der Betriebserweiterung entstehen voraussichtlich zusätzliche Luftschadstoffe und geringfügig auch weitere Schallemissionen in ähnlicher Weise wie bisher. Entsprechend sind im Zulassungsverfahren die für eine Genehmigung nach BImSchG nötigen Gutachten für die Umweltprüfung – anlagenbezogen – beizubringen. Die sich daraus ergebenden Auflagen und Sicherheitsvorkehrungen sind Voraussetzung für den Bau- und Betrieb der Anlagen.

5.3.3 Flora/Fauna

Die Biotopausstattung zeigt sich hinsichtlich ihrer Naturnähe und Leistungsfähigkeit, bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, als erheblich eingeschränkt bis gänzlich überprägt. Die Kriterien Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Wiederherstellbarkeit haben auf Grund des aktuellen Zustands insgesamt nachrangige Bedeutung. Das trifft auch auf die Landschaftsbildwirkung und Funktionen wie Erholung, Biotopvernetzung, Rückzugsge-

biet/Ruhezone, Habitatfunktion o. ä. zu, die allerdings bei Nutzungsaufgabe potenziell auch wieder in leistungsfähigere, naturnähere Zustände entwickelt werden könnten.

Mit dem Vorhaben findet besonders im Erweiterungsbereich eine Beeinträchtigung statt, wenn zusätzliche Bodenfläche bebaut und damit Biotoptypen einschließlich ihrer Habitatfunktion verdrängt werden. Ersatzlebensräume in gleicher/ähnlicher Biotopausstattung sind in der unmittelbaren Umgebung vorhanden, seltene oder geschützte Biotope sind – mit Ausnahme der o. g. Hecke - von der Planung nicht betroffen.

Am nördlichen Rand des Betriebsgeländes sowie am westlichen Rand des Erweiterungsbereichs befinden sich nach § 22 Abs. 1 Nr. 8 des NatSchG LSA als besonders geschützte Biotope anzusprechende Heckenstrukturen. Im Fall des unvermeidbaren Verlustes der Hecke – absehbar sind Teilverluste für Grundstückszufahrten – ist für hinreichenden Ersatz zu sorgen, der durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sicherzustellen ist.

In der Nähe des Änderungsbereiches, östlich der L 121, befindet sich ein ebenfalls unter den Schutzstatus des § 22 NatSchG fallendes Wäldchen, das von der hiesigen Planung nicht direkt betroffen sein wird. Stoffeinträge in die Biotope der Umgebung können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Als faunistischer Lebensraum ist der hiesige Änderungsbereich insgesamt als weniger bedeutsam einzuschätzen, für siedlungsgewöhnte und wenig störungsempfindliche Arten der Feldflur sowie für Kulturfolger ist geeignetes Habitatpotenzial vorhanden. Über gefährdete Nist- und Brutstätten wurden bisher keine Angaben gemacht. Aktuell sind im Änderungsbereich keine Gebäudebrüter oder Fledermausquartiere zu verzeichnen. Möglicherweise beachtlich - vor allem während der Bauphase - sind jedoch Funktionen der Ackerfläche als Äsungs- und Rastfläche im Zusammenhang mit der Avifauna an Steinmühle und Olbitzbach. Diese Frage ist abschließend vor Baubeginn zu klären, ggf. sind dann Schutzvorkehrungen nach Maßgaben der zuständigen Behörde zu treffen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Naturschutzrechtes gelten unmittelbar.

5.3.4 Boden- und Wasserhaushalt

Im gesamten Änderungsbereich ist das natürliche Bodengefüge durch die intensive Bodenbearbeitung und Nutzung in seiner Natürlichkeit verändert und in der Leistungsfähigkeit eingeschränkt (intensive Landwirtschaft) bis gänzlich überprägt (bestehender Anlagenbereich). Vorherrschend sind Salm-tieflehm-Braunerden und Fahlstaugleye Standorte mit mittlerer Ertragsfähigkeit. Die geringe Durchlässigkeit der Böden wird begleitet von einem entsprechend guten Puffer- und Bindungsvermögen hinsichtlich eindringender Bodenschadstoffe. Archivfunktionen der Kultur- und Naturgeschichte sind mit dem Bodendenkmal im südlichen Plangebiet zu beachten.

Die mit der hiesigen Planung vorbereitete (Neu-) Versiegelung und Bebauung führt zum Verlust der noch vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere durch die Einschränkung der Aufnahme von Niederschlagswasser bzw. der Verdunstung über offene Bodenflächen, Flächen mit Funktion/Potenzial als Lebensraum für Flora und Fauna gehen verloren.

Südlich der bestehenden Anlagen verläuft ein Graben 2. Ordnung, der temporär Wasser führt. Bei der Errichtung baulicher Anlagen (auch Einzäunungen) ist der gesetzlich festgelegte Gewässerrandstreifen zu beachten. Dieser Randstreifen bemisst sich nach § 50 WG LSA auf 5,00 m zu beiden Seiten ab Böschungsoberkante.

Der Änderungsbereich wurde durch den Abwasserzweckverband Coswig vom Anschlusszwang an die zentrale Abwasserkanalisation befreit. Die Klärung der anfallenden Abwässer muss vor Ort - über eine vollbiologisch arbeitende Kleinkläranlage - erfolgen.

Stoffeinträge in den Graben und das in der Nähe befindliche Wäldchen sowie die landwirtschaftlichen Böden der Umgebung können derzeit nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Überdüngungseffekten sind ggf. entsprechende Regelungen (im Rahmen der Anlagenzulassung) zu treffen. Die anfallende Gülle wird derzeit von einem zugelassenen Landwirtschaftsbetrieb verwertet.

Der Standort wird mit laufender Nummer 5141 "Schweinemastanlage südlich von Düben" im Kataster über schädliche Bodenveränderungen des Landkreises Wittenberg geführt. Dies rührt im Wesentlichen aus der Nutzungsgeschichte der LPG-Tierproduktion her. Da durch die Umbauten der Vergangenheit kein Konfliktpotenzial mehr bestehen dürfte, stellt sich der Altlastenverdachtsstandort mittlerweile als archiviert dar.

5.3.5 Klima

Klimatisch bestimmend für Düben ist der Übergang vom subkontinental getönten Elbtal zum subatlantischen Hochfläming. Die mittleren Jahresniederschläge erreichen 580 mm. Die mittlere Jahrestemperatur wird mit 8,5 °C angegeben (Quelle: Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt).

Insgesamt ist die Durchlüftung als ausreichend anzusehen bzw. die Umgebung mit den ausgedehnten Freiflächen dient der Luftfilterung und dem klimatischen Ausgleich.

Durch den bestehenden Schweinehaltungsbetrieb, wie auch schon durch die vorgehende Tierzucht und Tierhaltung der LPG, werden stoffliche Emissionen und Geräusche verursacht, die jedoch die gesetzlichen Normen erfüllen bzw. den zulässigen Werten der einschlägigen Regelwerke und Vorschriften entsprechen. Für den Bauantrag wurde eine UVS sowie Gutachten erstellt, die

die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen unter Beachtung des Immissionsschutzes unter Beweis stellen.

Mit der Zunahme der versiegelten Flächen und dem wachsenden Anteil an Baukörpern sind lokale, punktuelle Erwärmungseffekte wahrscheinlich. Mit der Betriebserweiterung entstehen wahrscheinlich zusätzliche Luftschadstoffe und geringfügig auch weitere Schallemissionen. Entsprechend sind im Zulassungsverfahren die für eine Genehmigung nach BImSchG nötigen Gutachten für die Umweltprüfung – anlagenbezogen – beizubringen. Die sich daraus ergebenden Auflagen und Sicherheitsvorkehrungen sind Voraussetzung für den Bau und Betrieb der Anlagen.

5.3.6 Landschaftsbild

Die Flächen des hiesigen Änderungs-/Erweiterungsvorhabens stellen sich überwiegend als gleichförmige Landwirtschaftsflächen ohne besondere Landschaftsbildwirkung dar. Durch die im Norden und Westen vorhandenen linearen Gehölzstrukturen ist eine gewisse Anbindung an die landschaftliche Umgebung gegeben, die Gebäude sind wegen ihrer Größe aber weithin sichtbar. Die in jüngerer Zeit für den Ausgleich der Baumaßnahmen des bestehenden Betriebs durchgeführten Anpflanzungsmaßnahmen wirken bisher nur eingeschränkt.

Die mit der Erweiterung entstehenden Gebäude und Versiegelungsflächen werden den Eindruck technischer Überprägung dauerhaft erhalten. Die bereits vorhandenen Eingrünungsmaßnahmen werden sich entwickeln und zu einem positiveren Erscheinungsbild auch im Sinne der Minderung der Raumwirkung beitragen.

5.3.7 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet ist kein Baudenkmal vorhanden. Innerhalb der Ortslage ist die Kirche als nächstgelegenes Schutzobjekt zu nennen, nachteilige Auswirkungen sind diesbezüglich durch die 2. Änderung nicht zu erwarten. Beachtlich ist jedoch, dass im vorgesehenen Erweiterungsbereich unter dem Acker ein Bodendenkmal zu verzeichnen ist. Die Inanspruchnahme des Ackers führt zum Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche.

5.3.8 Andere Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld wurde nach geeigneten Standorten mit möglichst geringem Konfliktpotenzial und guten Anbindungsmöglichkeiten gesucht. In diesem Findungsprozess wurde die ehemalige Milchviehanlage in Buko geprüft, die sich zwar hinsichtlich der räumlichen Nähe als Alternative zum hiesigen Standortausbau anbot, jedoch wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zu Wohnbebauung und ungünstigerer verkehrlicher Erschließungsmöglichkeiten ein hohes Konfliktpotenzial erwarten ließ. Der hiesige Standort stellt sich wegen der vorhandenen Erschließung über die L 121 und die Lage deutlich außerhalb

der Ortschaft Düben als günstiger dar, zumal eine entsprechende Vorprägung durch Jahrzehnte der Tierhaltung am Standort gegeben ist. Darüber hinaus ist der betriebslogistische Zusammenhang mit den bestehenden gewerblich genutzten Flächen am Standort für einen weiteren wirtschaftlich sinnvollen Betrieb sehr wesentlich.

2. Änderung FNP Düben - Umweltbericht, Stand: 08.08.2014		
FNP 1. Änderung (Gesamtfläche ca. 10,87 ha)	<ul style="list-style-type: none"> - Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung: gewerbliche Massentierhaltung (9,32 ha) - Fläche für Maßnahmen (1,55 ha) 	
FNP Düben (11.05.2006)	- Fläche für die Landwirtschaft	
Schutzgebiete/Restriktionen	- geschütztes Biotop Hecke § 22 NatSchG LSA / § 30 BNatSchG	
Vorläufige Umweltprognose		
Schutzgüter	Nutzung/Betroffenheit (aktueller Zustand)	Prognose/Beeinträchtigungen (Wirkfaktor mit Erheblichkeit)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Grundbelastung durch Verkehr der L 121 - Wahrnehmung von Gerüchen - keine Erholungseignung 	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung südlich des Bestandes: in größere Entfernung zur empfindlichen Wohnbebauung
Arten und Lebensgemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelungsflächen, Siedlungsgrün - Hecke / Gehölzstreifen mit Biotopverbundfunktionen - für Kulturfolger und Arten der Feldflur eingeschränkt leistungsfähige Habitatfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Biotopstruktur - Störwirkung v. a. während der Bauphase, Verdrängung (Ausweichbiotope in der Umgebung vorhanden) - Änderung der Habitateigenschaften - Stoffeinträge
Boden, Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsböden, Acker - Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen eingeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> - Zunahme der Bodenbeanspruchung bei Neubebauung - Verringerung der Versickerungs- und Verdunstungsfläche - Stoffeinträge
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> - Graben II. Ordnung (temporär wasserführend) 	<ul style="list-style-type: none"> - Stoffeinträge
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - freie Lage - ungehinderter Luftaustausch 	<ul style="list-style-type: none"> - Austrag von Stäuben und Luftschadstoffen
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - strukturarme Agrarlandschaft - durch große Baukörper dominierter Ortsrand von Düben 	<ul style="list-style-type: none"> - Eingrünung neuer Baukörper / Verbesserung der Raumwirkung durch Eingrünung
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Produktionsfläche (Ertrag) - Bodendenkmal 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Produktionsfläche (Ertragseinbußen)
Vermeidung, Minimierung, Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der landschaftsbildwirksamen Gehölze - Eingrünung mit landschaftsgerechten heimischen Arten, Neuanlage Gehölzstreifen, Streuobst - Beschränkung des Bauvolumens und der Höhe der Baukörper auf das nötige Mindestmaß - Nutzung vorhandener Erschließung und Infrastruktur - Erweiterung auf der ortsabgewandten Seite 	
Vorläufiges Fazit	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung führt zu Beeinträchtigungen/Umweltauswirkungen mit Kompensationsbedarf - Bewältigung der Eingriffe in den Naturhaushalt muss im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) erfolgen - Prüfung der Artenschutzrelevanz vor Baubeginn - Prüfung der Umweltverträglichkeit insbesondere bzgl. Immissionsschutz im anlagenbezogenen Zulassungsverfahren und/oder auf B-Planebene 	

5.4 Zusammenfassung

Der Änderungsbereich der hiesigen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben erstreckt sich über bebaute Flächen und Acker südlich der Ortslage, die zur Erweiterung des ansässigen Schweinehaltungsbetriebs genutzt werden sollen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht eine Sonderbaufläche vor, welche im Ursprungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt war. Hinzu tritt die anteilige Darstellung von Flächen zur Verkehrsanbindung sowie von Eingrünungsflächen.

Insgesamt wird ein durch intensive Nutzungen bereits vorgeprägter Standort durch Nutzungserweiterungen im erforderlichen Umfang dargestellt und dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gefolgt. Zusätzlicher Landschaftsverbrauch wird durch das Vorhaben nur in geringem Maß hervorgerufen, jedoch wird bisher offener Boden durch Versiegelung und Bebauung dem Naturhaushalt und der landwirtschaftlichen Nutzung (Feldbewirtschaftung) dauerhaft entzogen.

Gefährdungspotenziale für Boden und Bodenwasserhaushalt/Grundwasser sind bei betrieblichen Vorgängen, z. B. beim Umgang mit Flüssigkeiten, regelmäßig zu beachten. Wenn die vorgeschriebenen Sicherheitsregeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden, ergeben sich keine nachteiligen Umweltwirkungen.

Die klimatische Situation kann auf Grund der Lage außerhalb der Ortslage und wegen des frei überströmbaren Reliefs mit einer mäßigen Erwärmung und hinsichtlich der Luftbelastung als allgemein/schwach belastet und gut durchlüftet betrachtet werden.

Gerüche und stoffliche Emissionen gehen bereits von der aktuellen Nutzung aus. Schallemissionen rühren in erster Linie vom Verkehr auf der Bundesstraße wie auch vom Betriebsverkehr her. Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen, v. a. nächst gelegener Wohnbebauung, durch Lärm sind von der geplanten Baufläche nicht zu erwarten. Weitere betriebsbedingte Emissionen von Staub und Luftschadstoffen sind zu erwarten, im Zuge der Anlagenzulassung müssen die Schutzvorschriften der einschlägigen Gesetze und Normen angewendet werden. Dafür ist die Durchführung anlagenbezogener Umweltverträglichkeitsprüfungen notwendig, in deren Ergebnis bei Bedarf entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden können.

Eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften ist auf Grund der bestehenden Nutzungen und der aktuellen Biotopausstattung nicht gegeben. Bei der Realisierung des Vorhabens wird die Versiegelungsrate im Plangebiet erheblich steigen, infolge dessen verringert sich die (potenzielle) Habitatsignung für Flora und Fauna. Es kommt insgesamt zu Funktionsverlusten der Schutzgüter des Naturhaushaltes und zu Verdrängungseffekten.

Das Landschaftsbild ist, wie die Biotopausstattung, beeinträchtigt. Insbesondere die vorhandenen Gebäude im Plangebiet sowie im Umfeld östlich der L 121 sind bereits als maßgebliche technogene Strukturen wirksam. Erholungsfunktionen kann das Plangebiet aktuell nicht erfüllen, hier sind auch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die o. g. Umweltfolgen entsprechen - insoweit sie erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes darstellen - auch der Eingriffsdefinition des Naturschutzrechtes. Daher sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen, die vorzugsweise im Plangebiet - oder mit räumlich-funktionalem Bezug dazu - stattfinden sollen. Da der Änderungsbereich räumlich knapp bemessen ist und sich im Wesentlichen auf den Bauflächenbedarf beschränkt, kommt im hiesigen Fall der Suche nach geeigneten externen Kompensationsflächen besondere Bedeutung zu.

6. BRANDSCHUTZ

Die Löschwasserversorgung ist Angelegenheit der Kommune, entsprechend Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG LSA).

Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar. Eine Entnahme von Trinkwasser kann nur entsprechend der hydraulischen Verhältnisse erfolgen. Demzufolge wird für die beabsichtigte Standorterweiterung des bestehenden Betriebes, wie im Bestand bereits vorhanden, die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge über Löschwasserentnahmestellen, hier: Löschwasserteich, erforderlich. Der Nachweis zur ausreichenden Löschwasserversorgung der Fläche ist in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und dem Fachdienst für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen beim Landkreis Wittenberg vorzulegen.

Die verkehrliche Erschließung im Bereich des Betriebsgeländes ist so herzurichten, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10 Tonnen befahren werden kann. Am Ende von Stichstraßen müssen für Feuerwehrfahrzeuge Wendemöglichkeiten geschaffen werden. Eine Abstimmung dazu hat mit dem zuständigen Brandschutzprüfer zu erfolgen (§ 5 BauO LSA).

7. VERFAHRENSVERMERK

Die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben wurde im Auftrag der Stadt Coswig (Anhalt) ausgearbeitet:

Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt, Dessau-Roßlau.

Dessau-Roßlau, den 08.08.2014

Die Begründung hat einschließlich Umweltbericht sowie den nach Einschätzungen der Stadt Coswig (Anhalt) wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom2015 bis2015 öffentlich ausgelegen. Sie wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) am2015 unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu dem Bauleitplanverfahren beschlossen.

Coswig (Anhalt), den

Bürgermeisterin